

von 30 Baud bei der Sendart A 1 \approx 300 Hz und bei der Sendart A 2 \approx 5700 Hz. Im UKW-Bereich 156 bis 174 MHz beträgt der zulässige Frequenzhub + 15 kHz. —

§ 27

Nebenaussendungen

(1) Die mittlere Leistung der Nebenaussendungen auf ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz, die ein Sender der Antennenspeiseleitung zuführt, darf nachstehende Grenzwerte nicht überschreiten:

3. bei Frequenzen unter 30 MHz
40 dB unter der mittleren Leistung der Frequenz
(maximal 50 mW);

2. bei Frequenzen von 30 MHz
bis 235 MHz
bei Nutzleistungen über 25 W
00 dB unter der mittleren Leistung der Frequenzen
(maximal 1 mW):

bei Nutzleistungen bis 25 W
40 dB unter der mittleren Leistung der Frequenz
(maximal 25 //W).

Bei Frequenzen über 235 MHz ist die Leistung der Nebenaussendungen so klein wie möglich zu halten.

(2) Die mittlere Leistung der Nebenaussendungen auf anderen Frequenzen außer ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz soll möglichst bei jeder Leistung einen Wert von 1 <«W nicht überschreiten.

(3) Die festgelegten Grenzwerte gelten nicht für Sender von Rettungsgerät-Funkanlagen.

(4) Wenn ein Sender, trotz Einhaltung dieser Bestimmungen, durch seine Nebenaussendungen unzulässige Störungen verursacht, müssen besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.

§ 28

Sonstige Anforderungen

(1) Die Hauptanlagen für Telegrafie- und Sprechfunk und die Not-(Ersatz-)Anlagen für Telegrafiefunk müssen grundsätzlich aus dem Bordnetz gespeist werden. Die Not-(Ersatz-)Anlagen müssen jedoch von der Hauptanlage elektrisch getrennt und unabhängig sein. Die Not-(Ersatz-)Anlagen sowie die Sprechfunkanlagen der im § 6 Ziffern 1 bis 3 genannten Schiffe müssen mit einer vom Bordnetz und vom Antrieb des Schiffes unabhängigen Notstromquelle (vornehmlich Batterien) versehen sein. Notstromquellen müssen den Betrieb der an sie angeschlossenen Anlagen unter normalen Betriebsbedingungen mindestens 6 Stunden lang sicherstellen. Rettungsgerät-Funkanlagen müssen von einer eigenen Stromversorgung gespeist werden.

(2) Die Toleranz der Speisespannung darf bei Hauptanlagen + 10% und bei Not-(Ersatz-)Anlagen sowie bei Rettungsgerät-Funkanlagen + 10 % und -15 % der Nennspannung nicht überschreiten. Bei Stromversorgungsanlagen, die Wechselstrom erzeugen, dürfen die Frequenzschwankungen nicht mehr als + 5 % betragen.

(3) Bedienungselemente der Funk- und Ortungsfunkanlagen sowie der Kontrollgeräte sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen, der Sendarten und der Übergang vom Senden auf Empfang und umgekehrt die vorgeschriebenen Betriebsverfahren zulassen.

(4) Alarmzeichengeräte müssen die für Alarm- und Notzeichen vorgeschriebenen Zeichenfolgen und -toleranzen einhalten.

(5) Peilfunkstellen müssen die eindeutige Erkennung der Seile, auf welcher der Sender zum peilenden Schiff liegt, unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Peilgenauigkeit zuverlässig und betriebssicher gewährleisten. Die Beiwerte der Funkbeschilderung sind jährlich durch zugelassene Funkbeschilder aufzunehmen und in Tabellen festzuhalten. Es müssen die Beiwerte für mindestens die Seenotfrequenz 500 kHz, die Peilfrequenz 410 kHz und eine Frequenz aus dem Bereich der Funkfeuer zwischen 285 und 325 kHz festgelegt werden.

(6) Die Seefunkstellen sind mit den Kontroll- und Überwachungseinrichtungen sowie mit den Ersatzteilen, Materialien und Werkzeugen, auszustatten, die für den Funkbetriebsdienst unerlässlich sind.

(7) Für die an Bord befindlichen Gerätetypen und Anlagen müssen die vorgeschriebenen Bedienungsanweisungen, Beschreibungen, Schalt- und Antennenpläne sowie Ladevorschriften für Akkumulatoren in deutscher Sprache vorband sein. Dies gilt auch für die Beschilderung der Geräte.

(8) Die Emissionstrahlung der Empfangsgeräte darf die in der Funkentstörungsordnung festgelegten Werte nicht überschreiten.

A b s c h n i t t V

Durchführung des Seefunkdienstes

§ 29

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Der Erwerb der Seefunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung.

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige autische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Funker sein.

(3) Die Funker müssen die Seefunkzeugnisse an Bord mitführen und dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausüben, wenn hierdurch ihre Tätigkeit als Funker nicht behindert oder gefährdet wird. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. und 2. Klasse sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Funkoffizier“ zu führen.

(4) Bei unabwiesbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kapitän

1. eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung für die Dauer einer Überfahrt mit der Bedienung der Seefunkstelle beauftragen;
2. eine Person als Aushilfsfunker einsetzen, die kein oder kein ausreichendes Zeugnis besitzt.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunker muß beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunker müssen so bald als möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.